



Satzung Jakobusfreunde Breckerfeld



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jakobusfreunde Breckerfeld“.

Er hat seinen Sitz in 58339 Breckerfeld, Schulstraße 3.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach in seinem Namen den Zusatz „e. V.“ führen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Der Verein will die christliche Tradition des Pilgerns auf dem Jakobsweg als ökumenische Bewegung fördern.

Historischer Bezug ist die mittelalterliche Pilgerkirche, die heutige evangelische Jakobus-Kirche, sowie die mit ihr verbundene Pilgertradition der Breckerfelder Kirchengemeinden.

Der Verein wird durch die Evangelische Kirchengemeinde Breckerfeld und die katholische Gemeinde St. Jakobus, Breckerfeld, unterstützt.



Zur Verwirklichung seiner Ziele verfolgt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:

- 1. Er bereitet Pilgeraktivitäten vor und führt sie durch.**
- 2. Er bildet eine Plattform und koordiniert die verschiedenen kirchlichen, kommunalen und touristischen Organisationen und Interessenten.**
- 3. Er hält Kontakt mit den Landschaftsverbänden und baut ein Netzwerk auf.**
- 4. Er kennzeichnet die vorhandenen Wege zwischen Hagen-Haspe / Hagen über Breckerfeld nach Remscheid- Lennep (Frielinghausen) und pflegt ihre Ausschilderung.**
- 5. Er stellt Informationen und Pilgernachweise bereit und weist auf Übernachtungsmöglichkeiten hin.**
- 6. Er tauscht sich mit anderen Pilgervereinigungen informell aus.**



§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.**
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
- 4. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.**
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.**



§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod.**
- 2. Austritt: Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.**
- 3. Ausschluss"- Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann dagegen bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Diese kann den Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit rückgängig machen.**



§ 6 Mitgliedsbeiträge - Geschäftsjahr

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.**
- 2. Der Vorstand kann im Einzelfall den Betrag stunden, ändern oder erlassen.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.**
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.**
- 3. Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form beim Vorstand einreichen.**
- 4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.**



5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen sind geheim, falls ein Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereint.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei muss eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Änderung bzw. der Auflösung zustimmen.
9. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählen.
10. Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem anwesenden Mitglied unterzeichnet sein muss.



§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.**
- 2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt auf Antrag dem Vorstand Entlastung.**
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anträge.**
- 4. Die Mitgliederversammlung berät über Konzept und Projekte der Vereinsarbeit und legt Schwerpunkte fest.**
- 5. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Danach scheidet 1 Rechnungsprüfer automatisch aus.**



§ 10 Der Vorstand

- 1. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, einem Beisitzer und einem Geistlichen, der eine pastorale Beauftragung in einer der Breckerfelder Gemeinden hat. Je zwei von ihnen vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.**
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.**
- 3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es fordert.**
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Sitzung mit**



den gleichen zur Entscheidung anstehenden Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Sie werden vom jeweiligen Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit andere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

1. die Geschäftsführung des Vereins
2. die Organisation von Projekten
3. die Information der Mitglieder
4. Öffentlichkeitsarbeit



- § 12 Errichtung des Vereins und Inkrafttreten der Satzung**
Der Verein wird auf einer Versammlung am 30.10.2009 in Breckerfeld gegründet. Damit tritt die von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung in Kraft.
- § 13 Auflösung des Vereins**
Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Breckerfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 14 Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.**